

SATZUNG

**DES MUSIKVEREINS „HARMONIE“ GRESAUBACH E.V.
vom 15. MAI 1977**

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2015

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Aufgabe

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein „Harmonie“ Gresaubach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden: nach der Eintragung lautet der Name Musikverein „Harmonie“ Gresaubach e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Lebach-Gresaubach.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Aufgabe des Vereins ist es insbesondere,
 - seine Mitglieder in der Musik auszubilden,
 - die Volksmusik zu fördern und zu pflegen,
 - die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu festigen und
 - zur musikalischen Umrahmung von Veranstaltungen beizutragen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Verbandsmitgliedschaft, Neutralität

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bundes Saarländischer Musikvereine.
- (2) Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitglieder

- (1) Aktives oder inaktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist bei einem Vorstandsmitglied zu stellen und grundsätzlich schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann durch den Vorstand mit Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes verweigert werden, ohne dass diese Entscheidung begründet zu werden braucht.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht überlassen werden.

§ 4

Ehrenmitglieder

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erlischt die Beitragspflicht.
- (3) Ehrenmitglieder haben innerhalb der Gemeinde freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Dem Ehrenmitglied sind nach Möglichkeit weitere Vergünstigungen innerhalb des Vereins zu gewähren.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht für aktive Mitglieder beginnt ab der musikalischen Ausbildung im Verein oder mit Aufnahme in eines der Orchester des Musikvereins. Für inaktive Mitglieder ab Aufnahme in den Verein.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei für den Beschluss eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (3) Die Beiträge sind jährlich bis zum 1. März im Voraus zu entrichten. Sie sollen grundsätzlich durch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren bezahlt werden.
- (4) Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Bei grob fahrlässigen, vereinsschädigenden Verhalten kann ein Mitglied durch den Vorstand mit 3/4 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den schriftlich zu begründenden Beschluss beim Vorstand innerhalb 14 Tagen schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ihr Beschluss ist endgültig.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich ist. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Hierbei muss die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder schriftlich eingeholt werden.
 - Ernennung von zwei Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die Einberufung soll durch die Veröffentlichung im LEBACHER ANZEIGER erfolgen.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 10

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch dessen Stellvertreter anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges zum 1. Vorsitzenden und der vorhergehenden Diskussion einem, aus der Versammlung gewählt, Versammlungsleiter übertragen.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das 15. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Dies gilt auch für Wahlen, soweit sich nur ein Kandidat zur Wahl stellt. Kandidieren mehrere Personen für das gleiche Amt, so muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn 2/3 der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Geschäftsführer zu unterzeichnen und vom 1. Vorsitzenden zu beurkunden ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung das zweite Organ des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Pressewart
 - den Jugendleitern
 - den Organisationsleitern
 - den Dirigenten
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen bzw. bestimmen.
- (6) Die Dirigenten sind Vorstandmitglieder kraft Amtes.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Auf Antrag von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern ist ebenfalls eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann mit 3/4 Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen werden.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Liegt auch hier Stimmgleichheit vor, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Bei zwingenden Gründen kann der Vorstand ein aktives Mitglied für inaktiv erklären. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Vor der Entscheidung soll eine Stellungnahme des Betroffenen eingeholt werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Dem Betroffenen steht das in § 6 Absatz 3 festgelegte Rechtsmittel zur Verfügung.
- (7) Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter fünf, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der Geschäftsführer
- c) die 2 Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14

1. Vorsitzender

- (1) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die oberste Leitung des Vereins.
- (2) Er führt in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz.
- (3) Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der 1. Vorsitzende hat bei wichtigen Angelegenheiten eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 15

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins und übt den gesamten Schriftverkehr aus.
- (2) Er führt in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll, für das er zeichnungsberechtigt und für dessen Richtigkeit er verantwortlich ist.
- (3) In Mitgliederversammlungen hat der Geschäftsführer einen Geschäftsbericht vorzulegen.
- (4) Im Verhinderungsfall wird das Amt des Geschäftsführers vom 2. Vorsitzenden ausgeübt.

§16

Kassierer

- (1) Die Kassierer sind für die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins verantwortlich.
- (2) Über Einnahmen und Ausgaben haben sie genau Buch zu führen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (3) Sie haben dem Vorstand monatlich einen Kassenbericht vorzulegen.

§17

Pressewart

- (1) Der Pressewart ist für alle Veröffentlichungen des Vereins in den Kommunikationsmitteln verantwortlich.
- (2) Er hat in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer die Öffentlichkeit umfassend über alle Veranstaltungen des Vereins zu unterrichten.
- (3) Im Verhinderungsfall wird das Amt des Pressewarts vom Geschäftsführer ausgeübt.

§18

Jugendleiter

- (1) Die Jugendleiter sind für die gesamte Jugendarbeit und die Ausbildung der Jungmusiker verantwortlich.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben sie einen Bericht über die Jugendarbeit vorzulegen.

§ 19

Organisationsleiter

Der Organisationsleiter ist in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden für planungstechnische Aufgaben verantwortlich.

§ 20

Dirigenten

Die Dirigenten sind die musikalischen Leiter des Vereins. Sie koordinieren die Probetätigkeit. In der Mitgliederversammlung haben sie einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Liquidatoren sind in einer Mitgliederversammlung zu wählen. Zur Abwicklung der Auflösung sollen zwei vertretungsberechtigte Liquidatoren gewählt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lebach. Sie hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung der Blasmusik in Gresaubach zu verwenden.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (2) Alle Fragen, die nicht durch diese Satzung geklärt sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB über rechtsfähige Vereine.
- (4) Diese Satzung tritt am 15.05.1977 in Kraft.